



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 17. Meierstädtisches Verhältniß; Vergleichung desselben mit dem Lehn; Königsfreie; Eigenbehörigkeit; Sterbfall; Verschmelzung der verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes; Klassen ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

darüber erhaltenen Hagenweisthume (vgl. Führer a. a. D. S. 326) nicht mehr von den Hagengenossen frei gewählt, sondern nur vorgeschlagen und vom herrschaftlichen Beamten bestätigt und beeidigt. Der Frone und dessen Besitzer sprechen freilich noch die Erkenntnisse aus; aber die Genehmigung derselben bleibt dem „Oberhagherrn“ vorbehalten¹⁹⁾. Das Näher- und Verkaufrecht der Marktgenossen vor Ausmärkern findet sich übrigens noch im Artikel 10. des obigen Weisthums, so wie auch in Übereinstimmung damit nach Art. 14. nur von einem neu eintretenden Mitgliede ein Weinkauf an den Hagherrn und an die Hagengenossen eine ganze Tonne Bier entrichtet wird, während der Einmärker nur die Kurmede und eine halbe Tonne Bier außer dem Schinken, Kuhhast und Brod zu zahlen schuldig ist.²⁰⁾

§. 17.

Meierstädtisches Verhältniß; Vergleichung desselben mit dem Lehn; Königsfreie; Eigenbehörigkeit; Sterbfall; Verschmelzung der verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes; Klassen des letztern; Feudalstaat.

Nur die Hagenfreien zu Wiembeck haben sich mehrere Jahrhunderte hindurch nach Ausbildung der Landeshoheit noch in einer Art von Gemeindeverbände erhalten. Die übrigen wurden immer mehr vereinzelt und bildeten mit denjenigen, welche schon früher in dieser Lage gewesen waren, die zahlreiche

19) Aus dem Vorhandensein eines solchen Oberhagherrn oder „Obermärkers“ als Schutzherrn einer Marktgenossenschaft läßt sich daher keinesweges mit Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung S. 72. der Schluß ziehen, daß die Marktgenossenschaften überhaupt erst spätern Ursprungs sind. Über das schutzherrliche Verhältniß des Obermärkers vgl. noch v. Löw, Marktgenossensch. S. 47. ff. 58. 126. ff.

20) Eine den hiesigen freien Hagen theilweise ähnliche Verfassung wird uns bei Wiganb, Pr. N. v. Pad. u. C. Bd. 2. S. 395. ff. von dem Lande Delbrück gegeben.

Klasse der s. g. *Simpliciter*- oder *Einfach*-Freien, von denen in dem bei Führer a. a. D. S. 163. abgedruckten Berichte des Amtmanns Plage zu Detmold v. 28. Febr. 1679. zugleich mit den *Amts*- und *Hagen*-freien die Rede ist, welche aber nach der nähern Angabe ihrer Verpflichtungen eben keine andere sein können, als die nicht zum Sterbfall¹⁾ gleich den Leuten sondern nur zum Weinkauf verpflichteten erbmeierstädtischen Gutsbesitzer. Führer S. 155. bildet daraus die zweite seiner vier Klassen von Bauerngütern (vgl. unten S. 28.) und in der Hypothekenordnung v. J. 1771. (Landes-Verordnungen Bd. II. S. 408.) werden die erbmeierstädtischen Güter einerseits von den erb-eigenen d. i. den *amts*-, *Viti*-, *sattel*- und *hagen*-freien und andererseits von den eigenbehörigen Gütern geschieden. Wir müssen bei diesem meierstädtischen Verhältnisse etwas länger verweilen, da dasselbe nicht bei einem Theile der ursprünglichen Freien stehn blieb, sondern später, nachdem der Ursprung der einzelnen Klassen bäuerlicher Grundbesitzer mehr verdunkelt war, auch auf die zahlreichste Klasse derselben, die Leute übertragen wurde, so daß unter der meierstädtischen oder meier-rechtlichen Verfassung auch wohl die Rechtsverhältnisse des gesammten Bauernstandes begriffen wurden²⁾. Gerade für diejenigen Freien, welche zu vereinzelt unter bereits in einer oder der andern Art abhängigen Besitzern wohnten, um

1) Ein großer Theil von ihnen bezahlte daher den s. g. *Freischilling*, der zur Beurkundung der Freiheit auf den Sarg eines Verstorbenen gelegt, vom Bauerrichter aber davon genommen und an das Amt abgeliefert wurde. Gesah dies nicht, so mußte der Sterbfall bezahlt werden.

2) In den Salbüchern des vorigen Jahrhunderts wird auch von den Eigenbehörigen fast durchgängig gesagt, daß sie ihre Güter meierstädtisch besitzen. Vgl. auch *Wigand*, Pr. R. v. Minden und Nav. Bd. 2. S. 154, 155. not. 1., S. 173.

die älteste Art des Gemeindeverbandes für sie beibehalten zu können, bot sich, da man auch ebensowenig nach Aufhebung der frühern Meiereien neue Hofgemeinden schaffen wollte, in der damaligen Zeit, wo ein Staatsverband und ein Staatsgebiet im neuern Sinne noch gar nicht möglich war, der einzelne Landesherr vielmehr die von ihm abhängigen Leute in anderer Art an sich fesseln mußte, eigentlich gar kein anderer Weg dar, als diese zerstreut wohnenden Freien in ein Abhängigkeitsverhältniß zu dem Landesherrn zu bringen, welches einerseits hinsichtlich der Leistungen dem frühern Hofgemeindeverbande gleich, andererseits sich aber der in diesem Zeitraume alle Verhältnisse durchdringenden Lehnsvorfassung näherte und zu dieser nach unten hin gleichsam den Abschluß bildete. So entstand das meierstädtische Verhältniß. Der in dasselbe eintretende Grundbesitzer bewirthschaftete in Zukunft sein Gut für den Guts Herrn, dem er sich ergeben hatte, nach Art oder statt eines Meiers (*loco villici*; vgl. Wigand, Provinzialrechte v. Paderb. und Corvey Bd. 2. S. 259.). Er blieb für seine Person frei, verpflichtete sich aber gleich einem Hofhörigen zu Diensten und Naturalabgaben und bezahlte bei jedem Wechsel in der besitzenden Hand, um damit immer von neuem sein Abhängigkeitsverhältniß anzuerkennen³⁾, den aus der frühern Markt- und Hofgemeinde-Verfassung herrührenden Weinkauf. Die Ähnlichkeit des meierstädtischen Verhältnisses mit dem Lehnverbande findet aber mit Ausnahme der von vorn herein sie scheidenden Art der Leistungen fast in allen sonstigen Beziehungen statt. Wie der Vasall bei jeder neuen

3) Anfänglich dem oben angegebenen Ursprunge des Weinkaufs gemäß sicher nur in Fällen, wenn eine fremde Person auf den Hof gelangte, nicht aber, wenn dieser auf den Auerben überging; vgl. auch Wigand, Pr. R. v. Paderb. und Corvey Bd. 2. S. 392.

Übertragung des Lehns die Lehnware (das laudemium, Handgeld, Anfallsgeld) und daneben gewöhnlich noch besondere Lehnsgebühren für die Belehnung selbst bezahlen mußte, so waren von dem neuen meierstädtischen Besitzer außer dem Weinkaufe oft auch noch besondere „Einführungs- und Auffahrtsgelder“ zu entrichten, die erst mit dem Guts- und Leibeigenthume im J. 1808 aufgehoben wurden. Die feierliche Art dieser Auffahrt und Einführung eines neuen Meiers oder einer neuen Meierin haben wir schon oben S. 39. bei den Meierhöfen der Stadt Lemgo kennen gelernt⁴⁾. Selbst das feierliche Angelöbniß, die Meiergüter gut zu bewirtschaften, nichts davon zu veräußern⁵⁾ u. s. w. entsprach einem Theile des Lehnsseides, und als in der Folge die Lehnbriefe gebräuchlicher wurden, pflegten auch öfters besondere Meierbriefe⁶⁾ ausgestellt zu werden. Die ältesten Urkunden dieser Art, welche sich hier erhalten haben, nämlich der Auszug eines solchen Briefs, vermöge dessen Rüdike von Grefte, Bürgermeister zu Bielefeld drei Häuser zu Höringtorp und ein Haus zu Hamessen (Ahmsen?) Bertold dem Meier zu Bexten im J. 1458 „vermeiert“, und ein vollständiger Meierbrief über den Meierhof zu Osterholz vom J. 1484 finden sich in Abschrift unter den Belegen zu der Knochschen

4) Das Formular zur Auftragung eines Meierhofes ist uns vollständig in der Knochschen Sammlung erhalten. Es ist ausdrücklich „der abgebrochenen Zweige“ als Symbols der Übergabe darin erwähnt und schließt mit einem Glückwunsche für die neuen Meierleute. Über einen ähnlichen Gebrauch bei den Hofsögütern in der Grafschaft Necklinghausen vgl. Nive, Beiträge zur deutschen Rechtsgesch. Th. 1. S. 229.

5) fanden dennoch bei Lehn- oder meierstädtischen Gütern Veräußerungen oder Verpfändungen mit Bewilligung des Lehns- beziehungsweise Gutsherrn statt, so wurden an beide dafür die s. g. Consensgelder bezahlt.

6) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 716. 434.

Abhandlung. Auch hinsichtlich der Erblichkeit und der Art des Erbrechts herrschte die größte Ähnlichkeit zwischen einem Lehn- und einem meierstädtischen Gute. Der Übergang beider Arten von Gütern vom Vater auf den Sohn bildete thatsächlich (vgl. unten §. 24.) sicher gleich anfangs bei beiden die Regel, so wie es ferner in der Natur beider Verhältnisse lag, daß nur einer der Descendenten und zwar vorzugsweise einer der männlichen Descendenten⁷⁾ der Lehn- und meierstädtischer Beziehungsweise der Auerbe sein konnte, die übrigen Erben aber mit Brautschätzen abgefunden werden mußten. War der jeweilige Besitzer eines meierstädtischen Gutes zu bejahrt, um selbst noch seinen angelobten Verpflichtungen nachkommen zu können, so war es natürlich, daß er das Gut und damit auch die Verpflichtungen dem Auerben überließ, aber andererseits auch billig, daß er für sich und seine Frau den lebenslänglichen Unterhalt oder die Leibzucht auf dem Gute genoß. Etwas Ähnliches fand bei dem Lehn hinsichtlich des Leibgedings der Wittwe statt. Dagegen konnte, wie der Lehnsträger wegen Lehnuntreue (Felonie) seines Lehns entsetzt, so der meierstädtische Besitzer wegen schlechter Wirthschaft abgemeiert werden. Wie endlich das Lehnverhältniß kein ausschließliches war, der

7) Der eigentliche Ursprung dieser Art der Erbfolge liegt übrigens schon in der ältesten Wehrverfassung; vgl. S. 31. In der Lehn- und Colonats-Erbfolge finden wir daher auch nur Nachbildungen der im §. 24. näher angegebenen Grundsätze des ältesten germanischen Erbrechts. Vgl. auch Wigand, Prov. N. v. Minden und Rav. Bb. 2. S. 274. Von der Leibzucht gilt dieselbe Bemerkung, so wie wir denn überhaupt den Grund der Ähnlichkeit zwischen dem Colonats- und namentlich dem meierstädtischen Verhältnisse einer- und dem Lehnverhältnisse andererseits nicht so sehr in einer Nachbildung des erstern noch dem letztern, als in ihrer gemeinschaftlichen Quelle, dem Rechte der frühern Marktgenossen als der ältesten Grundlage deutscher Verfassung zu suchen haben.

Basall vielmehr mehrere Lehnherrn haben konnte, so nahm ein Landwirth auch oft von mehrern Gutsherrn Grundgüter in Meierstatt.

Hiernach also breitete das Lehnswesen in diesem Zeiträume in ursprünglicher oder in analoger Weise sich fast über den gesammten Grundbesitz aus. Selbst die Königsfreien als der Rest der an den Freigerichten theilnehmenden Freischöffen kamen in ein meierstädtisches oder in ein Lehnverhältniß zum hiesigen Landesherrn. Dahin gehörten außer vielen andern nicht mehr mit Gewißheit zu ermittelnden innerhalb unsers jetzigen Landes die beiden Meier zu Selsen und Brosen, deren schon oben S. 90. Num. 5. erwähnt worden ist, und die s. g. königsfreien Lehen zu Steinheim und Ottenhausen im ehemaligen Bisthum Paderborn (S. 91). Ein Theil dieser Lehnleute blieb auch noch vom hiesigen Lehnshofe abhängig, nachdem im übrigen die Freivogtei gegen die beiden paderbornischen Ämter Barlhäusen und Heerse im J. 1607 vermöge eines mit dem Bische darüber abgeschlossenen Vertrages ausgetauscht und das beiderseitige Staatsgebiet damit mehr abgeschlossen war. Die Steinheimer Lehen der Familien Brocker (nacher Bachhaus und Kleinschmidt), Kleinen, Lödige und die Ottenhauser Höfe des Wedeking, Cordingsmeier, Wilbasen, Braun u. s. w. gingen als außer Landes gelegene Lehen erst im J. 1810 an Preußen über.

Das meierstädtische Verhältniß bildete daher, wie schon oben S. 59. angedeutet ist, die Mitte und den Übergang zwischen den Dienst- und Lehnleuten einerseits und den auf den Grundbesitzungen der alten Adelsgeschlechter ansässigen und diesen zu bestimmten Leistungen und Abgaben verpflichteten Leuten andererseits. Dienst- und Lehnsmannen gehörten ursprünglich dem geringeren Theile nach dem Adel, der

größern Zahl nach dem Stande der Freien an und waren nur durch die Übernahme gewisser Verpflichtungen zu einem höhern Gebieter in ein Abhängigkeitsverhältniß getreten, standen aber im übrigen durch einen großen Zwischenraum getrennt den eigentlichen Leuten, wie wir sie in der ältesten Periode als einen besondern scharf gezeichneten Stand kennen gelernt haben, gegenüber. Diese Kluft wurde durch die meierstädtischen Besitzer ausgefüllt, die, obwohl für ihre Person ebenfalls nach wie vor Freie gleich den Dienst- und Lehnsmanen, doch der äußern Erscheinung und auch zum Theil der Sache nach sich mehr den Leuten näherten. Eben aber auch durch diese Annäherung und allmähliche Verschmelzung beider Verhältnisse, des meierstädtischen und des der eigentlichen Leute, wurde das letztere gemildert⁸⁾. Insofern hat also das Lehnswesen, das zu seiner Zeit einen wenn auch nicht überall wohlthätigen doch nothwendigen Übergang in der Geschichte bildete, auch manche Wunde wieder geheilt, die es gerade dem Bauernstande während der Ritterfehden geschlagen hatte.

Wir müssen jedoch bei den Leuten etwas in die frühere Geschichte zurückgehn. Wir lernten sie zur Zeit der ältesten Verfassung als Bebauer eines fremden Bodens kennen, die mit diesem gleichsam verwachsen waren und mit ihm auch veräußert wurden, ohne daß sonst ihr persönliches Verhältniß zum Herrn irgend als ein drückendes erschien. Auch die den Leuten aufgelegten Abgaben an Korn, Vieh und Kleidungsstücken hatten nach Tacitus (Germ. 25.) kein willkürliches sondern ein bestimmtes Maß. Sicher wird auch das Gesinde des Herrn, so viel er dessen zur Besorgung der eigenen Wirthschaft bedurfte, aus dessen Leuten genommen

8) Vgl. Wigand, Pr. N. v. Minden und Rav. Bd. 2. S. 138.

und daraus der später sehr gewöhnliche Zwangsdienst entstanden sein, von welchem mehrere unserer Landesverordnungen „wegen der Beschränkung des Dienens im Auslande“ noch Spuren enthalten (vgl. Wigand a. a. O. Bd. 2. S. 394.)⁹⁾. Im übrigen aber können, abgesehen von der etwaigen Hülfe, welche die Leute auf Kriegszügen bei der Nachfuhr der Lebensmittel, der Verpflegung der Verwundeten oder in sonstiger Weise leisten mußten, die regelmäßigen, meistens einen oder gar zwei Tage der Woche in Anspruch nehmenden Spann- und Handdienste sowie die ungemessenen oder außerordentlichen Dienste, wozu die bäuerlichen Grundbesitzer bis auf die neuere Zeit herangezogen wurden, zur Zeit der ältesten Verfassung noch nicht entstanden sein. Diese sehr bedeutende Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes konnte vielmehr erst mit der fränkischen Verfassung nach Sachsen verpflanzt werden, als nämlich das Bedürfniß des königlichen Hofes auch hier die Einrichtung größerer für Rechnung des Königs bewirthschafteter Meiereien oder Villagationen nöthig machte¹⁰⁾. Bei diesen hatte der Haupt- oder Meierhof als das zur eigenen Bewirthschaftung bestimmte und meistens weitausgedehnte Gut außer den eigenen Gespannen und Händen noch in beiden Beziehungen viel fremde Hülfe nöthig, und so war nichts natürlicher, als daß in jener Zeit, wo das Geld noch selten und freie Arbeiter auch gar nicht einmal

9) Namentlich fand sich ein solcher Zwangsdienst bei dem von Preußen im J. 1787. eingetauschten Rabe'schen Hofe zu Ehrdissen, von welchem jeder Sohn und jede Tochter sogleich nach der Confirmation der Landesherrschaft entweder ein halbes Jahr gegen die Kost dienen oder 3 bezugweise $1\frac{1}{2}$ Rthl. bezahlen mußte.

10) Über den Ursprung der verschiedenen öffentlichen und gutherrlichen Dienste ist überhaupt zu vergleichen die Schrift Wigand's: Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale mit besonderer Rücksicht auf die Geschichtsquellen der ehemaligen Abtei Corvey.

zu haben waren, sowohl die Freien, welche sich einem geistlichen oder weltlichen Herrn ergeben hatten, als die Leute eines Gebieters zu diesen Hofdiensten auf den einzelnen Meiereien angewiesen wurden. Solche Hofdienste verrichteten die ursprünglich Freien in den jetzigen Ämtern Drlinghausen und Schötmar an die beiden Haupthöfe zu Barkhausen und Bexten später Heerse. Eine Villication von Leuten, die wahrscheinlich früher größtentheils dem Grafen von Schwalenberg pflichtig gewesen waren, von diesem als einem der Stifter des Klosters Marienfeld jedoch auf letzteres übergingen, war aber die curtis oder der Meierhof zu Stapelage (S. 62). Andere Villicationen der Grafen von Schwalenberg werden außer Schwalenberg selbst sicher auch die spätern Sammtämter Oldenburg und Stoppelberg gewesen sein, und ebenso wird sich sowohl innerhalb der Grafschaft Sternberg, vielleicht zu Sternberg selbst, als innerhalb der Grafschaft Haholt's, also namentlich zu Detmold eine solche Meierei früher befunden haben, woraus sich später die verschiedenen Vogteien des Amts Detmold bildeten, wenn dieses und die Ämter Horn, Blomberg, Brake und Barenholz nicht etwa erst nach Erbauung der Burgen daselbst als deren Bezirke entstanden sind (vgl. Wigand, Pr. N. v. Paderb. 2c. Bd. 2. S. 247.).

Als nun die Villicationen in der bisherigen Gestalt aufgehoben wurden und Vogteien und Ämter an ihre Stelle traten (S. 103.), an deren Spitze öfter auch noch ein Droft¹¹⁾

11) Zusammengezogen aus Truchset, Truchseß (dapifer) als derjenige königliche Hofbeamte, welcher die königliche Tafel besorgte, die Truben, Schüsseln aufsetzte (vgl. Grimm N. A. S. 316. und Klostermeier, krit. Beleuchtung not. 7. zu §. 9. not. 7. zu §. 20. not. 1. zu §. 44.) und die Bedürfnisse der Hofhaltung herbeischaffte (vgl. Kindlinger N. B. S. 229.). Die Art von Aufsicht, welche die Drosten über die Erhaltung der bäuerlichen Güter und Abgaben führten, deutet noch auf das ursprüngliche Hofamt hin. Als ältester

stand, ging damit auch die frühere Hofgemeinde ein. Die einzelnen Mitglieder derselben wurden Angehörige des Amtes oder der Vogtei, im Verhältnisse zu dem Herrn aber dessen Eigenbehörige oder dessen eigene Leute. Das Wort „eigen“, um damit das Abhängigkeitsverhältniß der Leute auszudrücken, kommt nach Grimm R. A. S. 312. freilich schon sehr früh in Zusammensetzungen mit andern Wörtern (wie Eigenmann, Eigenknecht zc.) vor. Dagegen scheint der Ausdruck „eigenbehörig“, wenn auch früher entstanden, doch erst nach aufgelöster Hofgemeinde-Verfassung gebräuchlich geworden zu sein und gerade das unmittelbare¹²⁾ Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Herrn und Knechte auszudrücken, bei welchen kein Verwalter eines Hofes mehr in der Mitte stand. Jedenfalls ging die Eigenbehörigkeit aus der Hofhörigkeit hervor, wie dies namentlich von Kindinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit (vgl. unter andern S. 55. S. 67. not. d. S. 83. S. 170.) sehr gut nachgewiesen worden ist. Die Hofhörigkeit hatte nun aber ihre verschiedenen Abstufungen, je nachdem die zu der Hofgemeinde gehörigen Mitglieder ursprünglich Freie oder Leute gewesen waren. Jene bezahlten bei Todesfällen unter dem Namen des Todkloids oder der Kurmede ein bestimmtes Stück aus dem Mobiliennachlasse, diese aber im allgemeinen einen Theil des letztern oder den s. g. Sterbfall, für dessen Betrag sich erst in den spätern Jahrhunderten ebenfalls ein bestimmtes Herkommen festsetzte. Hier im Lande wenigstens war diese Unterscheidung so durchgängig, daß der Sterbfall als das ent-

capifer der edlen Herrn zur Lippe wird ein Albertus Miles de Lip-
pia unter Hermann II. in der Urkunde vom J. 1221 genannt, wel-
che sich bei Klostermeier a. a. D. not. 7. zu S. 20. im Auszuge
abgedruckt findet.

12) Vgl. Wigand Prov. R. v. Pad. u. Corv. Bd. 2. S. 374.

scheidende Kennzeichen der Eigenbehörigkeit angesehen wurde. Die frühere Meinung, daß die Abgabe eines Stückes oder eines Theils aus dem Nachlasse eines Hörigen an seinen Herrn ein Ausfluß des Eigenthumsrechts des letztern sei, widerlegt sich schon dadurch, daß sie namentlich auch bei den milderen Verhältnissen der Abhängigkeit vorkam, wo von einem Eigenthume des Gutsherrn gar keine Rede sein konnte¹³⁾ und selbst beim Lehn als s. g. Heergewede sehr gebräuchlich war (S. 91. 111.). Dennoch findet sich nach Grimm N. A. S. 365. schon in einer Urkunde vom J. 765. eine Spur von dieser in den spätern Jahrhunderten unter den Namen: *optimum jumentum*, *optimum caput pecoris* (bestes Stück Vieh, Besthaupt) oder *optimum vestimentum* (das beste Kleid) sehr häufigen Abgabe. Ganz regelmäßig und mit bestimmten unterscheidenden Benennungen belegt wurde dieselbe wahrscheinlich aber erst dann, als auch ein großer Theil der Freien sich zu der Kirche oder zu einem weltlichen Herrn in ein Abhängigkeitsverhältniß begab und es nun darauf ankam, für diese verschiedenen Verhältnisse in einer Zeit, wo noch wenig geschrieben und noch weniger die meistens dabei gebrauchte lateinische¹⁴⁾ Sprache verstanden wurde, den Ursprung und den Grad dieser verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse durch derartige Abgaben in fester, bei jeder neuen Generation sich wieder lebendig einprägender Weise zu beurkunden¹⁵⁾. So wurde im hiesigen Lande als Abgabe beim Tode des bisherigen Besitzers für die Hofhörigen des Stifts Paderborn und des heiligen Vitus unter dem Namen Tod-

13) Vgl. Grimm N. A. S. 371. und Wigand a. a. D. Bd. 2. S. 395.

14) Nach Kindlinger a. a. D. S. 66. gewann erst im 14ten Jahrhundert die deutsche Sprache bei Urkunden die Überhand.

15) In ähnlicher Weise ist der Ursprung des Sterbfalles dargestellt von Eichhorn in der Zeitschr. für gesch. Rechtw. Bd. 1. S. 203.

fleid der beste Rock, für die Hagenfreien das nächstbeste Stück Vieh oder die Kurmede bestimmt, während die eigentlichen Leute unter dem Namen: Sterbfall ursprünglich wahrscheinlich einen viel beträchtlicheren Theil des Nachlasses abgeben mußten und daher im Gegensatz zu jenen so wie zu den meierstädtischen Besitzern, welche auch kein Besthaupt sondern nur den Weinkauf zu entrichten hatten, vorzugsweise Eigenbehörige oder Vollschuldige (Eigenbehörige¹⁶⁾) nach den darüber in der Knoch'schen Sammlung von Belegen zu seiner Abhandlung enthaltenen Urkunden aus den Jahren 1494 und 1568 genannt wurden. Erst im Anfang des 17ten Jahrhunderts dagegen, nämlich in Urkunden aus den Jahren 1616. 1617. und 1641. kommen die später ebenso gebräuchlichen Ausdrücke: Leibeigen, Leibeigenthum und Leibeigenschaft vor. Diese Erscheinung im hiesigen Lande stimmt also mit den Angaben Kindlinger's a. a. D. S. 3. und 179. und Grimm's a. a. D. S. 312. überein, wonach der Ausdruck: Leibeigene für Eigenbehörige erst spätern Ursprungs ist und kaum über das Ende des 15ten Jahrhunderts hinausreichen wird¹⁷⁾. Daraus erklärt es sich denn auch, daß hinsichtlich solcher Länder, worin schon vor dieser Zeit von

16) Die Bezeichnung: Vollschuldige findet sich auch in der S. 106. erwähnten Urkunde v. J. 1370 über die Verfassung des freien Amtes Stockum, wo es S. 3. heißt: „Stirbt eine ins Amt gehörende Person, so wird sie nicht wie ein vollschuldiger Mann beerbt etc.“ Vgl. auch Wigand, Priv. R. v. Minden u. Nav. Bd. 2. S. 137. 138. 243.

17) Abweichender Meinung ist Welter a. a. D. S. 13. insofern, als der lateinische Ausdruck: *proprietas* eher vorkomme. Das deutsche: *eigen* ist, wie oben bemerkt, schon früher gebräuchlich. „Leibeigen“ scheint aber erst dann vorzukommen, als die frühern Leute auch ohne Grundbesitz schon für ihre Person zum Sterbfall verpflichtet waren. Auch von Einliegern auf einem eigenbehörigen Colonate wurde daher hier der Sterbfall entrichtet.

weisen Regenten die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt erleichtert wurden, wie nach Gesenius, Meierrecht Bd. 1. S. 397. dies im Herzogthum Braunschweig namentlich unter Herzog Heinrich dem Friedsamem durch den mit den Landständen im J. 1433. darüber errichteten Vertrag der Fall war, unter den älteren Rechtslehrern¹⁸⁾ die Meinung entstehen konnte, daß dort nie ein Leibeigenthum bestanden habe. Dem Namen nach ist dies ganz richtig. Der Sache nach waren dort aber ebensowohl Eigenbehörige oder Leibeigene unter dem Namen „egene Kide oder Late“ vorhanden. Sie sollten aber eben infolge jenes Reccesses (vgl. Gesenius a. a. D. Bd. 399.) als Mortuarium oder Sterbfall nur „das Stück nächst dem besten“ entrichten. Sie bezahlten also keinen Sterbfall von dem Betrage, wie er in Westfalen üblich war, und hatten sich überall in den die Idee des Staats eher auffassenden größern Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg¹⁹⁾ früher einer mildern Behandlung zu erfreuen, als in den vielen kleinen Gebieten Westfalens, wo Rücksichten der allgemeinen Landeswohlfahrt über das gutherrliche und finanzielle Interesse erst später den Sieg erlangten. Hiernach scheint mir auch sowohl die Annahme Möser's (Osnabrückische Geschichte Bd. I. S. 86.), daß die Weser die Hauptgrenzlinie für Freie und Leibeigene gebildet habe, als die Meinung v. Harthausen's (Agrarverfassung v. Paderb. und Corvey S. 22.), daß Westfalen der eigentliche Sitz der Leibeigenschaft und diese in Engern schon

18) Vgl. Selchow, braunsch. lüneburgsch. Privatrecht S. 157.

19) Nach Wigand, Prov. N. v. Minden u. Rav. Bd. 2. S. 172. beabsichtigte auch der „große“ Kurfürst von Brandenburg im J. 1680. die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft in seinem Lande. Der Plan scheiterte damals an den seitens der Landstände erhobenen Schwierigkeiten, gelang aber theilweise unter den Nachfolgern jenes Regenten (vgl. Wigand a. a. D. S. 174.).

viel seltener gewesen sei, berichtigt werden zu müssen. Leibeigene, Eigenbehörige oder wie sie ursprünglich heißen, Leute hat es überall in Deutschland gegeben, wo der alte Geschlechtsadel seine Grundbesitzungen durch Andere bebauen ließ. Das ist aber in den meisten deutschen Ländern der Fall gewesen. Jedoch modifizirten sich diese und ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse in den einzelnen Landesgebieten sehr verschieden. (Vgl. auch Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. Bd. 3. S. 409., der übrigens den Grund, daß jenseits der Weser sich das s. g. Leibeigenthumsverhältniß eher löste, in der Präsumtion der gelehrten Juristen für die persönliche Freiheit findet).

Die Anzahl der Eigenbehörigen oder, wie man sie unpassend nannte, der Leibeigenen in unserm Lande war nun eine sehr bedeutende. Gab es gleich, wie wir gesehn haben, in allen jetzigen Ämtern ²⁰⁾, namentlich aber in den frühern paderbornischen, Derlinghausen und Schötmar ursprünglich sehr viele freie Grundbesitzer und können wir ferner annehmen, daß manche unter denselben nicht allein später den mildern Graden der Hörigkeit sich unterwarfen, sondern auch sogar Leute oder Eigenbehörige wurden, wie wir denn selbst mehrere der aus den Freivogteigeldern (S. 91.) kenntlichen Freischöffen z. B. den Meier zu Bellenberg, Meier Wolf, Schlepper, Biese-meier zu Heesten, Adrian zu Grevenhagen unter den Eigenhörigen später verzeichnet finden, so bildeten doch die eigentliche Masse der hiesigen Landeseinwohner unstreitig sogleich

20) Fast sämmtlich Eigenbehörige waren mit Ausnahme einiger, die sich später freigekauft hatten, die Colonen des Amts Detmold. Als daher im J. 1652. der Col. Helweg aus Heidenoldendorf, nachdem er sich 1651. freigekauft hatte, im folgenden Jahre aufgefordert wurde, Freischöffe zu werden, bescheinigte ihm der Beamte zu Detmold, „daß nach fleißiger Erkundigung im ganzen Kirchspiel nie jemand zum Freischöffen erkoren worden sei“ (nach Clostermeier im oben S. 92. Anm. 9. angeführten Mss.).

anfangs die Leute. Denn man kann nicht wohl annehmen, daß diejenigen 4174 Colonen, welche von der Gesamtzahl derselben im Lande mit Ausschluß der Ämter Blomberg und Lipperode zu 5709 ²¹⁾ bei Aufhebung des Leib- und Guts-eigenthums im J. 1808 zufolge einer über die hiesigen Domänen und Cammergüter im J. 1849 hierselbst erschienenen Druckschrift herrschaftlich Leib- und guts-eigen waren d. h. außer dem Weinkaufe den Sterbfall bezahlten, dem größern Theile nach erst später in dies Verhältniß getreten wären oder erst nach der Besitznahme des hiesigen Landes von den edlen Herrn zur Lippe auf „Arroden“ ²²⁾ sich als Neuwöhner angebauet hätten. Es folgt also daraus, daß abgesehen von Grundgütern, die den edlen Herrn zur Lippe etwa von ausgestorbenen Geschlechtern der Lehnsleute (S. 96.) anfielen und nicht neu verliehen wurden, hauptsächlich die auf erstere übergegangenen Grundbesitzungen des Grafen Haholt, der Grafen zu Schwalenberg und Sternberg und Werner's von Brach sehr ausgedehnt sein mußten.

Es war nun bei dieser überwiegenden Anzahl der Eigenbehörigen sehr natürlich, daß während einer Zeit, wo das gutsherrliche Verhältniß nach Aufhebung der Hofhörigkeit vor dem allgemeinen Unterthanen- und Schutzverhältnisse allmählig in den Hintergrund trat, sich die frühern freien, jetzt aber in höherm oder minderm Grade abhängigen Grundbe-

21) Im ehemaligen Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg waren nach Wigand, Prov. Ne. von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 257. 3828 eigenbehörige und 1104 erbmeierstädtische unter den landesherrl. Colonen.

22) Arrode, wahrscheinlich für Anrode, bedeutet neu angebaueten Wald- oder Heideboden, ist aber im hies. Lande vorzugsweise bei den Neubauern auf abligen Gütern gebräuchlich geworden, wogegen die auf landesherrlichem Grund und Boden schlechtweg „Neuwöhner“ heißen. Vgl. auch Wigand, Prov. Ne. von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 226.

siger immer mehr mit den eigentlichen Leuten verschmolzen und zuletzt den Rittern oder den Dienst- und Lehnsmanen gegenüber nur eine große Klasse der Landeseinwohner, den Bauernstand bildeten. Bald wurde auf den ursprünglichen Stand des einzelnen bäuerlichen Besitzers kein Gewicht mehr gelegt. Vielmehr gestalteten sich mit geringen Ausnahmen hinsichtlich der Gemeindeverfassung und hinsichtlich eines Theils der Abgaben im übrigen die Verhältnisse für die Bauern ganz gleich, mochten sie anfangs Freie oder Leute gewesen sein. In mancher Beziehung entsprangen aus dieser Verschmelzung für die letztern Vortheile. Nicht nur verbesserte sich durch die gleiche Behandlung mit den frühern Freien ihr persönliches Verhältniß zum Gutsherrn, sondern in Beziehung auf die Erblichkeit des Besitzes, von der bei den eigentlichen Leuten früher rechtlich wenigstens nicht die Rede sein konnte, wenn auch thatsächlich und nach der Natur der gegebenen Verhältnisse der Übergang des Hofes vom Vater auf den Sohn von Anfang an die Regel bildete, wurden nach und nach die bei der meierstädtischen Verleihung üblichen Grundsätze für den ganzen Bauernstand allgemein²³⁾. Nur für den Fall daß in gerader Linie keine Erben da waren, blieb in Bezug auf die Seitenverwandten des verstorbenen Besitzers das Erbverhältniß lange ein sehr schwankendes. Jedoch übertrug der Gutsherr auch hier den Hof wieder aus neuer Gnade („ex nova gratia“) entweder einem Mitgliede der betreffenden Familie oder wenigstens einem andern seiner Unterthanen, wie dieser Gebrauch schon bei der frühern Hofgemeinde stattfand und seinen Ursprung eigentlich in dem frühern Näherrechte der Markgemeinde hatte.

23) Demnächst übte das römische Erbrecht hier noch einen weitern Einfluß aus (S. 24.).

Dagegen gingen nun aber andererseits auch manche der in dem ursprünglichen Verhältnisse der Leute liegenden Beschränkungen auf die meierstädtischen und andern ursprünglich freien Grundbesitzer über. Dahin gehörte außer der allgemeinen Veränderung des Gerichtsstandes, wornach nur mit wenigen Ausnahmen die letztern nunmehr gleich den Leuten unter den landesherrlichen Vögten standen, auch die für die Leute bestehende Beschränkung hinsichtlich der Eingehung von Ehen. Dieselbe konnte nur mit Genehmigung des Herrn erfolgen, wenn der eine Theil einem andern Herrn oder einer andern Hofgemeinde zugehörte.²⁴⁾ Ohne eine solche Erlaubniß, die gegen Bezahlung einer Gebühr, des s. g. *Beddemunds*²⁵⁾ jedoch nicht versagt wurde, verloren die Kinder aus der Ehe eines Genossen mit einem Ungenossen ganz oder theilweise ihr Erbrecht an dem Hofe. Dagegen bedurften aber die ursprünglich Freien nach wie vor nicht der Freisheine, welche die Eigenbehörigen von ihrem bisherigen Herrn lösen mußten, wenn sie in die Gewalt eines andern übergehn wollten.

Nachdem eine Verschmelzung des gesammten Bauernstandes stattgefunden hatte, theilte man sämmtliche dazu ge-

24) Vgl. Eichhorn, in der Zeitschr. für gesch. R. W. Bd. 1. S. 206. und Kindlinger a. a. D. S. 57.

25) Ganz klar ist die Bedeutung dieser Art der Abgabe freilich nicht. Hier wird sie noch gegenwärtig entrichtet, wenn eine ledige Frauensperson sich im Auslande hat schwängern lassen und deshalb der sonst gesetzlichen Unpflichtsstrafe nicht unterworfen ist. Den Ausdruck selbst leitet Kindlinger a. a. D. S. 115. von *Bettmünd* her, was so viel als unmündig bedeuten soll. Eher möchte aber umgekehrt die *Bettmündigkeit*, also die Heirathsbefugniß damit ausgedrückt sein. Nach der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung von 1741 (vgl. Wigand, Prov. Re. von Minden und Rav. Bd. 2. S. 190. 341.) mußte der „*Bettmünd*“ an den Orten, wo er observanzmäßig hergebracht war, bei unehelichen Schwängerungen eines eigenbehörigen Mädchens von diesem, nachher aber vermöge eines Rescr. von 1742 vom Schwängerer bezahlt werden.

hörige Grundbesitzer mit etwaiger Ausnahme der Sattel- und der Amtsmeier nach dem Umfange ihrer Höfe und ihrer Leistungen in verschiedene Klassen ein, wozu bereits die frühere Einrichtung der Villicationen zum Theil den Grund gelegt haben wird. Man begann dabei mit dem Vollmeier oder Vollspanner, welcher einen der, in den einzelnen Ämtern freilich sehr verschiedenen, größten Höfe besaß und seinen Dienst mit einem vollem Gespanne oder vier Pferden leisten mußte, während der Halbmeier oder Halbspänner durchschnittlich nur einen halb so großen Hof besaß und seinen Spanndienst mit einem andern Hofbesitzer gemeinschaftlich leistete. Hier und da gab es auch Dreispänner, die im Amte Brake „Drylopers“ hießen, welche 3 Pferde im Dienste stellten und also in der Mitte zwischen Voll- und Halbspänner standen. Dann folgten die Groß-, Mittel- und Kleinkötter in 3 Abstufungen nach der Größe ihres Hofes stü. 26) Das auf dasselbe erbaute Haus hieß zum Unterschiede von einem „Meierhause“ ein Kotten oder Kotten (S. 11.) und der Hof eine Kötterstätte. Die Kötter hielten übrigens der Regel nach Pferde, die Großkötter nicht selten vier und standen meistens den Halbmeiern nur wenig nach. Zufolge Knoch's Angabe in der öfter erwähnten Abhandlung gehörten durchschnittlich zu einem Vollmeierhose außer den Wiesen, Weiden und Holzungen 3—4 Fudersaat Landes (das Fuder zu 48 lipp. Scheffel), zu einem Halbmeiergute 2—3 Fudersaat, zu einer Groß-, Mittel- und Kleinkötterstätte beziehungsweise über ein Fudersaat, über 40 und 30 Scheffelsaat. Wie schon bemerkt, war die Größe in den einzelnen Ämtern aber sehr verschieden. Öfter wurden anfangs

26) Vgl. darüber Wigand, Prov. Re. von Paderborn und Corvey Bd. 2, S. 203, 256.

kleinere Höfe durch Grundgüter, die deren Besitzer nach und nach von verschiedenen Gutsherrn in Meierstatt nahmen, auch vergrößert, ohne ihre Klasse zu ändern, und ebenso oft fand durch gutsherrlich genehmigten Verkauf und Versatz einzelner Grundstücke das umgekehrte Verhältniß statt. Den Kleinköttern schlossen sich in weiterer Abstufung nach unten die Hoppenplöcker, selbst oft noch mit der Unterabtheilung: Große und Kleine Hoppenplöcker und endlich die Straßenkötter oder Stratener an. Die erstern haben ihren Namen, vielleicht anfangs spottweise, von einer Beschäftigung bekommen, die nach den ältesten Salbüchern einen sehr bedeutenden Theil der Handdienste in Anspruch nahm, der Arbeit nämlich in den „Hopfengärten,“ welche wegen des bedeutenden Bierverbrauchs sich fast bei allen herrschaftlichen Schlössern befanden. Diese kleinern Leute mußten also namentlich den Hopfen zur Zeit der Reife „pflücken“ oder aber im Frühjahr die Hopfenstangen in die Erde pfälen oder „pflöcken.“ In einem alten Salbuche des Amts Blomberg, das aus dem J. 1644 und zum Theil aus noch früherer Zeit herrührt, findet sich bei den Kleinköttern zu Wöbbel „ein Tag Hopfenplocken“ neben: „1 Tag Schaafewaschen, 1 Tag Schaafscheeren, 4 Tage Flachsarbeit u. s. w.“ sehr häufig unter den Handdiensten aufgeführt. Der Ursprung dieser wohl kaum noch in einem andern Lande vorkommenden Benennung einer Klasse der Colonen kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Die Stratener endlich waren Leute, die sich an oder auf der öffentlichen Straße anbaueten, gewöhnlich außer dem Häuschen daneben noch einen kleinen Garten von der Gemeinheit bekamen und weil nach der Art dieses Anbaues ihr Haus oft auf einen kleinen Abhang zu stehn kam, hier und da im Lande auch wohl Brinkfitzer hießen. Der oft auch im weitern Sinne für Landbewohner überhaupt gebrauchte Name: Hausleute

wird ebenfalls von diesen kleinen Hausbesitzern oder „Häuslingen“ seinen Ursprung haben. Meistens waren dies entweder Tagelöhner der größern Grundbesitzer oder Gewerbtreibende, kleine Handwerker, wie sie der Landmann bedarf²⁷⁾. Die keine Pferde besitzenden Klassen der Bauern leisteten Handdienste, oft der Zahl oder dem Zwecke nach bestimmt, oft auch unbestimmt, und lieferten außerdem theilweise auch die kleinern Bedürfnisse der herrschaftlichen Küche, Eier so wie fast durchgängig das s. g. Rauchhuhn, nach der Regel, daß von jedem Hause, aus dem der Rauch aufstieg, (von jeder Heerdstätte) jährlich auf Fastnacht oder zu einer andern bestimmten Zeit der Herrschaft als Beistener zum Haushalte und zugleich zur fortwährenden Anerkennung des Abhängigkeitsverhältnisses ein Huhn zu liefern sei (Vgl. Grimm, N. A. S. 374. und Rindlinger a. a. D. S. 198. 199., welcher letztere den Ursprung des Rauchhuhns zum Theil noch auf die Zeit des Heerbanns zurückleitet und die Zahl der Heerbannspflichtigen auf diese Weise bestimmen läßt).

So stufen sich also der Lehnsverband und die ihm nachgebildeten Verhältnisse vom Landes- und Lehnsherrn bis zum geringsten seiner Unterthanen und Gutspflichtigen ab. In der Mitte zwischen beiden standen die Dienst- und Lehnsleute des Grafen, welche die Höfe eines großen Theils der meierstädtisch oder eigenbehörig verpflichteten Leute zu ihrer Besoldung zu Lehn trugen. In diesem Falle mußten diese nur mittelbar dem Landesherrn gutspflichtigen Unterthanen letzterem dann nur die öffentlichen Dienste und Abgaben so wie zur Anerkennung des ursprünglich unmittel-

27) Die bei den ältern Straßenkötter-Colonaten sehr gebräuchlichen Namen: Schuster, Schneider, Nädeker, Schmidt u. s. w. deuten noch auf das Gewerbe ihres ursprünglichen Besitzers hin sowie die Namen: Stratemann, Brinkmann auf die oben angegebene Lage der Stätte.

baren Verhältnisses den Weinkaufs- oder Sterbfalls-Urkund²⁸⁾ entrichten. Der Landesherr selbst stand aber nicht nur, wie bereits oben S. 76. angeführt worden, seit dem Anfange des 15ten beziehungsweise 16ten Jahrhunderts hinsichtlich eines Theils des Landes zum Bischofe von Paderborn in einem Lehnsverhältnisse, sondern mußte zu denselben Zeitpunkten, ebenfalls durch mächtige Feinde bedrängt, auch einen andern Theil des Landes, namentlich die Burgen zu Blomberg, Brake, Barenholz und Lipperode dem Landgrafen von Hessen zu Lehn auftragen, obwohl beide Lehnsverhältnisse in der Folge bald wieder erloschen sind. Der oberste Lehnherr des Grafen war endlich trotz aller fortwährend wachsenden Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Landesherrn noch immer der Kaiser, als die Spitze des Feudalstaats, von dem erstere die hohe Gerichtsbarkeit und die übrigen Regalien zu Lehn trugen, wenn auch ein förmlicher Lehnbrief in Bezug auf unser Land darüber nicht vorliegt.

§. 18.

Bedeutung des Bürgerstandes im allgemeinen; Wit; Weichbild; Burgen; Städte; städtische Feldmark; Weichbildrecht; städtische Gerichtsbarkeit; Gewerbe und Handel; eheliche Gütergemeinschaft.

Zwischen Ritter und Bauer, Herrn und Knecht trat zum Ersatz der frühern freien Grundbesitzer in diesem Zeitraume der Bürgerstand in den Städten ein. Wenn gleich schon seit den Zeiten der Römer einige von ihnen als Colonien angelegte Städte nach römischer Einrichtung und mit römischer Verfassung in Deutschland vorhanden waren, wie Augsburg, Regensburg, Basel, Straßburg, Speier,

28) Zur Anerkennung des Unterthanenverhältnisses bezahlten denselben auch die Amts- und die Bitt-Freien (vgl. Anze a. a. D. S. 511).